

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 29,

(Nr. 668.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

Nachdem der Bundesrath die von ihm zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869. gefaßten, durch die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869. (Bundesgesetzbl. S. 691.) veröffentlichten Beschlüsse in Folge der Erklärung dieses Gesetzes zum Reichsgesetze ergänzt hat, werden diese Beschlüsse mit den Ergänzungen nachstehend bekannt gemacht.

I. Zu §. 3. des Gesetzes.

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

Süddeutsche und Niederländische Währung	7 Gulden	=	4	Rthlr.	—	Gr.
Bremer Louisd'or Thaler ..	10 Thaler Gold	=	11	"	—	"
Hamburger Mark Banco ..	2 Mark	=	1	"	—	"
Pfund Sterling	100 Pfund	=	675	"	—	"
Franks oder Lire	300 Frks. oder Lire	=	80	"	—	"
Oesterreichische Währung ...	150 Gulden	=	85	"	—	"
desgleichen	1 Gulden (effektiv)	=	$\frac{2}{3}$	"	—	"
Russische Währung	100 Rubel Silber	=	85	"	—	"
desgleichen	1 Rub. Silb. (effektiv)	=	1	"	2	"
Nordamerikanische Währung	1 Dollar	=	1	"	—	"
desgleichen	1 Dollar (effektiv)	=	1	"	12 $\frac{1}{2}$	"
Dänische Währung	100 Thaler R. M.	=	75	"	—	"
Schwedische Währung	1000 Thaler R. M.	=	375	"	—	"
Finnische Währung	1000 Mark	=	269	"	—	"
Spanische Währung	8 Pesos fuertes de					
	20 reales de Vellon	=	11	"	—	"
Portugiesische Währung ...	1 Milrëis	=	1 $\frac{1}{2}$	"	—	"

Reichs-Gesetzbl. 1871.

*48

II. Zu

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1871.

II. Zu §. 13. Nr. 2. des Gesetzes.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechsellin und den dem Wechsellinempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24. des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

- 1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

Wird die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt, so ist der zur Seite oder zu beiden Seiten der letzteren bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen, daß zu einem Indossamente oder sonstigen Vermerke neben der Marke kein Raum bleibt.

- 2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnortes und des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.:

§. 7./1. 70., statt: Hamburg, 7. Januar 1870.; E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Wohnortes und Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

- 3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14. des Gesetzes).

III. Zu

III. Zu §. 24. Nr. 1. des Gesetzes.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

- 1) Hamburg und Altona,
- 2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
- 3) Elberfeld und Barmen,
- 4) Aachen undurtscheid,
- 5) Frankfurt a. M. und Bockenheim,
- 6) Saarbrücken und St. Johann,
- 7) Ernstthal und Hohenstein,
- 8) Annaberg und Buchholz,
- 9) Bremerhafen und Geestemünde,
- 10) Stuttgart und Cannstadt,
- 11) Ulm und Neu-Ulm,
- 12) Mannheim und Ludwigshafen,
- 13) Regensburg und Stadtamhof,
- 14) Nürnberg und Fürth,
- 15) Mainz und Castel.

IV. Zu §. 26. des Gesetzes.

Diejenigen, welche in Bayern von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 26. des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. Oktober d. J. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauf folgenden Monats eine Nachweisung der in den verfloßenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Reichskanzler-Umte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabebeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizierung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

Berlin, den 23. Juni 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Dester).